

Rechtsstreit in Lübeck und vor dem Reichskammergericht Johann Christian II Bacmeister und die Rechtsanwendung im 18. Jahrhundert

Georg-Wilhelm Geckler wusste es schon auf dem Familientag in Helmstedt zu berichten: Die Tätigkeit unseres Vorfahren Johann Christian, von 1739 bis 1766 Oberappellationsrat in Celle, war 2010 Gegenstand einer Dissertation. Im Frühjahr organisierte Georg-Wilhelm ein Treffen mit dem betreuenden Professor Oestmann, zu dem er mich einlud; anschließend besuchten wir noch Vetter Claus.

Es ging um einen Erbstreit im 18. Jahrhundert; der Fall war rechtshängig zwischen 1744 und 1756.

Eine sehr wohlhabende Lübecker Bürgerin, verheiratet, war ohne Kinder verstorben. Schon damals durfte der Ehemann nur die Hälfte des hinterlassenen Vermögens übernehmen; die andere Hälfte fiel zurück an die Ursprungsfamilie. Die nächsten Verwandten waren ein Onkel und eine Tante, wobei die Tante ein Stiefkind war, also halbbürtig. Der Onkel namens Krohn war Bürgermeister in Lübeck und ebenso wie sein Sohn studierter Jurist. Er reklamierte die halbe Erbschaft allein für sich; als vollbürtiger Verwandter verdränge er die halbbürtige Cousine Anna Maria Gloxin.

Letztere hatte einen Herrn von Spilcker, Amtmann in Delmenhorst geheiratet; ihre Stieftochter Charlotte Sophie aus 1. Ehe wurde 1734 die Ehefrau von Joh. Christian II Bacmeister, der 1703 geboren war. Johann Christian übernahm die Vertretung für seine Stief-Schwiegermutter. Die Klage musste Bacmeister beim Rat der Stadt Lübeck einreichen; die Ratsherren stellten gleichzeitig das Gericht dar. Während der Streit mit formalen Fragen verzögert wurde, verfasste der Sohn Krohn heimlich eine umfangreiche Abhandlung, in der er das Vorrecht des vollbürtigen Verwandten vor der halben Geburt nicht nur aus dem lübschen Ortsrecht, sondern auch aus überkommenen Recht wie dem Sachsenspiegel und dem römischen Recht abzuleiten suchte. Das Problem damals war gerade, dass es kein kodifiziertes Gesetzbuch gab, sondern eine Gemengelage aus seit dem Mittelalter entwickelten Ortsrechten, Stammesrechten wie dem Sachsenspiegel sowie dem Römischen Recht.

Die Abhandlung veröffentlichte der Sohn Krohn anonym.

Bacmeister antwortete mit einer ebenso umfangreichen Schrift, die er auch in Hannover drucken ließ. Daraufhin erwiderte Krohn jun. mit einer dritten sehr umfangreichen Abhandlung; alle drei Streitschriften wurden dann gemeinsam – unter Nennung der Autoren - veröffentlicht.

Nicht nur diese Bücher sind erhalten geblieben, sondern auch die Akten des Rechtsstreits sowohl in Lübeck, als auch später vor dem Reichskammergericht in Wetzlar. Durch diesen Umstand ebenso wie durch die nicht selbstverständliche Besonderheit, dass das Reichskammergericht hier entschieden hat, stellen diese Akten eine interessante Quelle dar, wie damals mit der verworrenen Rechtslage umgegangen wurde.

Auch Johann Christian II entstammte einer Juristenfamilie: Schon der Großvater, Georg Michael (1625-1678), hatte in Helmstedt (Jura - auch beim Universalisten Conring?) studiert und war später engster Vertrauter des Welfenherzogs in Celle geworden (geheimer Rat; entspricht heute wohl Minister). Dessen Sohn, Johann Christian I (1662-1717), hatte in Jena und Tübingen die Rechte studiert. Später (1692) wurde er Hofmeister(=Verwalter) an der Universität Helmstedt, wo der Welfenherzog Ernst August auf ihn aufmerksam wurde und ihn als Kanzleirat nach Hannover holte. Er vollendete



*Aus dem Oldenburger Sachsenspiegel
Quelle: Wikipedia*

seine Karriere ab 1711 als Kanzleidirektor der Hofkanzlei in Celle, also als oberster Richter des alten Hofgerichts, welches für Streitigkeiten des Adels zuständig war.

In diesen Zeiten gab es in der Landschaft, die heute Niedersachsen genannt wird, viel politische Bewegung. Die Welfen hatten ihre Stammlande (ohne Ostfriesland, Bremen u. Verden) in drei Fürstentümer aufgeteilt. Neben Celle und Braunschweig gab es noch Calenberg (südlich Hannover), wobei die Calenberger Vettern seit der Mitte des 17. Jahrhunderts extrem ehrgeizig und machtbewusst waren. Zunächst verlegten sie ihre Residenz nach Hannover und bauten Schloss Herrenhausen; gleichzeitig erreichten sie es (1682), dass der Celler Herzog zugestand, der Vetter aus Hannover dürfe nach seinem Tod auch Celle regieren. Mit dieser Zusage verhandelte Ernst August dann langwierig mit dem Kaiser, um sich eine neue, 9. Kurwürde zu verschaffen, was dem Calenberger auch 1692 (gegen ein „ewiges“ Bündnis mit den Habsburgern) zugestanden wurde. 1705, nach dem Tod des Heideherzogs Georg Wilhelm, übernahm Ernst Augusts Sohn Georg Ludwig auch den Celler Teil, der Hof wurde nach Hannover verlagert.

Zum Ausgleich erhielt Celle dann 1711 das neu zu schaffende **Oberappellationsgericht**. Mit der Kurwürde war nämlich das Recht verbunden, dass Gerichtsentscheidungen in diesem Territorium nicht mehr vom Reichskammergericht (oder Reichshofrat) überprüft werden durften (privilegium de non appellando seu evocando). Zum Ausgleich gab es die Auflage, dass jeder Kurfürst ein eigenes Beru-



Renovierter Plenarsaal des OLG Celle, Quelle: OLG Celle

fungungsgericht schaffen musste, ein Oberappellationsgericht.

Daraus haben sich dann im 19. Jahrhundert die Oberlandesgerichte entwickelt.

Als der bisherige Kanzleidirektor v.Fabrice, zum Präsidenten des neuen Oberappellationsgerichts berufen wurde, übernahm Johann Christian I den Vorsitz in der Hof-Kanzlei, die nur noch Gerichtsfunktion hatte. Johann Christian I starb 1717 – vermutlich an der Pest, die damals in Celle wütete.

Sein 1. Sohn, Georg Arnold, war damals 17; der 2. Sohn, Johann Christian II, erst 14. Es lebten noch sechs weitere Kinder. Die damals 37-jährige Witwe, Elisabeth Nolbeck, starb 3 Jahre später. Vor diesem Hintergrund werden die Kinder zu den ersten Begünstigten der damals frisch geschaffenen Bacmeister'schen Familienkasse gehört haben. Nach dem Tod des letzten Stifters wurde Joh. Christian II übrigens 2. Patron dieser Stiftung – gegen die Regel neben seinem älteren Bruder. Unser Großvater Georg Wilhelm hat 1950/1 die Akten der Stiftung durchgesehen (sollen beim Umzug des AG Celle

entsorgt sein, so sein Sohn Georg-Lucas) und dabei festgestellt (s. Nachr.Blatt 51), dass Joh. Christian sich Darlehen aus dem Stiftungskapital hat gewähren lassen, die bei seinem Tod nicht zurückgezahlt werden konnten – über seinen Nachlass musste Konkurs eröffnet werden. Johann Christian II litt „unter ewigen Geldnöten“ – was sein Engagement für das spätere Erbe seiner Frau gut erklärt.

Georg Arnold immatrikulierte sich 1721 in Helmstedt; Johann Christian II ein Jahr später; beide studierten Jura, ebenso 2 weitere Brüder. Georg Arnold wurde Stadtsyndikus in Hannover; Joh. Christian II zunächst außerordentlicher Hof-Gerichtsassessor ebenfalls in Hannover. 1737 wurde er zum Hof- und Kanzleirat (Richter am Hofgericht) in Celle berufen; 1739 dann in gleicher Position nach Hannover – schon im gleichen Jahr wurde er Oberappellationsrath. Neben dem Präsidenten und Vizepräsidenten gab es 6 Richter auf der adligen Bank sowie 8 Richter auf der gelehrten Bank. Jeder Bewerber – auch der Adel - musste sich einer überaus gründlichen Prüfung seiner juristischen Kenntnisse (Scrutinium) und Erkundigungen über seinen Lebenswandel (de vita et moribus) durch das Gericht selbst unterziehen, um auf eine der beiden Banken zu gelangen.

Johann Christian wurde übrigens zeitgleich mit Friedrich Esaias von Pufendorf berufen. Das Lebenswerk des in außerordentlichem Maße wissenschaftlich tätigen von Pufendorf bildete die vierbändige Sammlung „Observationes juris universi“, die sich in über 1000 Betrachtungen Problemen aus allen Rechtsgebieten widmete und sie anhand von Gerichtsentscheidungen des Oberappellationsgerichts Celle erläuterte. Diese Sammlung, in deren Anhang zahlreiche Land-, Stadt-, Dorf- und Ritterrechte abgedruckt waren, bildet auch nach dem weitgehenden Verlust der Gerichtsakten des OLG Celle im Zweiten Weltkrieg die umfangreichste Erkenntnisquelle für das im 18. Jahrhundert in Hannover geltende Recht. Pufendorf und Bacmeister müssen sich ausgetauscht haben; Pufendorf behandelt in zwei Observationes das Recht der halben Geburt, setzte sich mit den Argumenten Krohns auseinander und lehnte diese ab.



König Georg I
Quelle: Wikipedia

Hier ist nachzutragen, dass der Ehrgeiz der Calenberger Welfen überraschend erfolgreich war; 1714 erbte Georg Ludwig die Position als König von Großbritannien und wurde damit Herr über ein Weltreich. Herzog Georg Ludwig verzog als König Georg I nach London und nahm nur einige Räte mit; Hannover wurde fortan von einem Statthalter und dem Geheimen Rat regiert.

Übrigens brachte das Georg Friedrich Händel in eine unangenehme Situation; dieser hatte sich 1711 als Hofkapellmeister in Hannover anstellen lassen, war aber seit Herbst 1712 ununterbrochen in London tätig. Georg Ludwig scheint ihm das jedoch nicht übel genommen zu haben. Vielleicht trug auch die Wassermusik bald darauf (1717) zu einer Versöhnung bei.

Obwohl die Oberappellationsräte einen Diensteid auf „ihre königliche Majestät und churfürstliche Durchlaucht“ persönlich geschworen hatten, entwickelten sie im 18. Jahrhundert eine erhebliche Unabhängigkeit. Dies kommt in folgender Anekdote zum Ausdruck: Eines Tages soll Georg II. (König 1727–1760) den zweiten Präsidenten des Gerichts, Rud. Johann von Wrisberg (Präsident 1724–1764), gefragt haben, warum er, der König, seine Prozesse vor dem Gericht in Celle so oft verliere. Der Präsident soll geantwortet haben: „Weil Majestät gewöhnlich Unrecht haben!“ Ein solches, vom König akzeptiertes richterliches Selbstverständnis war im 18. Jahrhundert keine Selbstverständlichkeit, da sich der Grundsatz, dass Gerichte vom Herrscher und von der Regierung unabhängig sein sollten, erst im neunzehnten Jahrhundert allgemein durchsetzte. In diesem Prozess, insbesondere bei der Entwicklung des Zivilprozessbuches waren dann auch Personen aus Hannover (u. a. der spätere Minister George Bc, Stamm 5) führend beteiligt.

Nicht zuletzt die Zulassungsprüfung führte zu dieser starken Unabhängigkeit des Oberappellationsgerichts; wir dürfen annehmen, dass Johann Christian II beim kolportierten Besuch von Georg II anwe-

send war, da er unter von Wrisberg als Mitglied dieses Obersten Gerichts im Herzogtum Hannover diente.



OLG Celle, historische Ansicht aus Grußwort zum 300jährigen Jubiläum

Um zurückzukommen auf den Rechtsstreit, den Johann Christian II zunächst in Lübeck für seine Stief-Schwiegermutter geführt hatte: Der Rat der Stadt Lübeck stellte sich auf die Seite seines Bürgermeisters, Bacmeister reichte daraufhin Appellation zum Reichskammergericht ein.

Für den heutigen Juristen ist interessant, dass auch damals schon die Gegenseite mit prozessualen Mitteln den Prozess erfolgreich für 3 Jahre verzögerte, indem bestritten wurde, dass die Schwiegermutter diejenige sei, die im gleichen Grade mit der Verstorbenen verwandt sei wie der Beklagte. Über die Frage, ob der hierfür beigebrachte Nächstenbeweis (Eid von Verwandten) von 1691 ausreiche, gaben 2 juristische Fakultäten (Jena und Leipzig) ihre Gutachten ab; für die Entscheidung in der Sache (am 6. September 1748) hatte sich der Lübecker Rat ein Gutachten der Juristenfakultät Frankfurt/Oder eingeholt. Frau von Spilcker war danach nicht neben dem vollbürtigen Verwandten gleichen Grades zur Erbfolge berufen.

Während der Appellations-Prozedur – wieder mussten Eide geleistet werden – starb die Erbprätendentin kurz vor Eidesleistung im März 1749. Darauf wurde über die Frage, wo die Erben nach von Spilcker den Prozess übernehmen müssten, ob in Lübeck oder Wetzlar, mehr als ein Jahr gestritten. Der Tod des Bürgermeisters Krohn verzögerte den Rechtsstreit erneut bis April 1752. Dann ruhte er vier Jahre, bis das Reichskammergericht nach 3-tägiger Beratung das Endurteil verkündete: Die Erben Krohn mussten die Hälfte der Erbschaft nebst Nutzungen an die Erben von Spilcker (die Ehefrau Johann Christians und deren Bruder) herausgeben.

Bacmeister hatte mit seiner Argumentation, dass schon das römische Recht zwischen voller Geburt und halber Geburt außerhalb der Geschwisterschar keinen Unterschied mache, den Prozess gewonnen – allerdings erst nach 12 Jahren

Dies zeigt – ebenso wie seine Ernennung zum Oberappellationsrath - dass Johann Christian Bacmeister sich in schwierigen juristischen Fragen zurechtzufinden (und durchzusetzen) wusste und wohl zu den besten Juristen seines Zeitalters gezählt werden darf. (Erstaunlicherweise fehlt in der von-dem-Bussche-Chronik ein Lebenslauf von Johann Christian II.)